



Satzung

in der Fassung vom 27. März 2023

TC Rotation Friedrichsfelde e.V.

Rummelsburger Str. 44, 10315 Berlin

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der am 29. November 1990 gegründete Verein führt den Namen

TC Rotation Friedrichsfelde e.V.

und hat seinen Sitz in Berlin. Er wurde in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragen.

2. Der Verein ist Mitglied des Tennis-Verband Berlin-Brandenburg e.V. und des Landessportbund Berlin und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch Ausübung des Sports. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung und Ausübung der Sportart Tennis, bei einem regelmäßigen Trainingsbetrieb und der Teilnahme an Wettkämpfen, wie z.B. den Punktspielbetrieb beim TVBB und den Verbandsmeisterschaften. Insbesondere soll die Förderung im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit geschehen.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

5. Der Verein TC Rotation Friedrichsfelde e.V. tritt in die Rechte und Pflichten des Vertrages, über die Nutzung und Pflege (Sportanlagen-Nutzungsvorschriften-SPAN) der gesamten Tennis-Freiluftanlage Rummelsburger Str. 44 zwischen dem Land Berlin, vertreten durch das Bezirksamt Lichtenberg von Berlin - Abteilung Schule und Sportamt ein.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) erwachsenen Mitgliedern, die sich im Verein sportlich aktiv betätigen, nach Vollendung des 18. Lebensjahres,
- b) erwachsenen Mitgliedern, die sich im Verein nicht sportlich aktiv betätigen, nach Vollendung des 18. Lebensjahres (passive Mitglieder),
- c) jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (mit Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter),
- d) Ehrenmitgliedern,
- e) Mitgliedern mit ruhender Mitgliedschaft.

§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt,
 - b) Ausschluss,
 - c) Tod.
4. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Jahresende.
5. Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beträge bestehen. Der Jahresbeitrag ist zum ersten Quartal des Jahres fällig.
6. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes müssen binnen drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.
7. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt von seinen Mitgliedern die folgenden personenbezogenen Daten: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Kontaktdaten (Telefon und E-Mail-Adresse), sowie vereinsbezogene Daten (Eintritt, Ehrungen). Diese Daten werden mithilfe von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) gespeichert und ausschließlich vereinsbezogen verwendet. Die Daten werden dabei durch die erforderlichen Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Die Datenverarbeitung wird in der gesetzlich vorgeschriebenen Form dokumentiert. Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist Artikel 6 Absatz 1b (DSGVO).

§ 5 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten. Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von regelmäßigen Beiträgen, Umlagen sowie einer jährlichen Arbeitsleistung oder finanziellen Ersatzbeiträgen für Arbeitsleistungen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge, der Umlagen und der Ersatzbeiträge regelt die jeweils gültige Beitragsordnung.
4. Der Verein haftet nicht für Sach- oder Personenschäden, die Mitglieder innerhalb des Vereinslebens erleiden.
5. Für Diebstähle sowie Schäden an Kraftfahrzeugen und durch Kraftfahrzeuge, die auf dem vom Verein genutzten Gelände, den sonstigen Übungsstätten oder bei Vereinsveranstaltungen verursacht werden, haftet der Verein nicht.
6. Jedes Mitglied haftet für alle Schäden, die es durch satzungs- und ordnungswidriges sowie schuldhaftes Verhalten dem Verein, seinen Mitgliedern oder anderen zufügt.

§ 6 Maßregelung

1. Gegen Mitgliedern können vom Vorstand Maßregelungen beschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen bzw. Verstoßes gegen Ordnungen und Beschlüsse,
 - b) wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung,
 - c) wegen vereinsschädigenden Verhaltens, eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen.
2. Maßregelungen sind:
 - a) Verweis,
 - b) befristetes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb sowie an Veranstaltungen des Vereins,
 - c) Ausschluss aus dem Verein.
3. In den Fällen § 6.1. a, c, d ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Das Mitglied ist zu der Verhandlung des Vorstandes über die Maßregelung unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich zu laden. Diese Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Entscheidung über die Maßregelung ist dem Betroffenen per Einschreiben zuzusenden. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

Der Bescheid gilt mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Betroffenen als zugegangen. Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung der Entscheidung bleibt unberührt.

§ 7 Organe

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand.
2. Alle Ämter im Verein werden ehrenamtlich und dem Verein gegenüber unentgeltlich ausgeübt.
3. Voraussetzung für die Wahl zu einem Vereinsorgan und die Ausübung eines solchen Amtes ist die Mitgliedschaft im Verein.
4. Wiederwahl und Ämterhäufung sind möglich.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Jahreshauptversammlung. Diese ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
 - b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung und Wahl des Vorstandes,
 - d) Wahl der Kassenprüfer,
 - e) Festsetzung von Beiträgen (Beitragsordnung) und Umlagen sowie deren Fälligkeiten,
 - f) Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - g) Satzungsänderungen,
 - h) Beschlussfassung über Anträge,
 - i) Erlass der Finanzordnung.
2. Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt; sie soll im ersten Quartal des Kalenderjahres durchgeführt werden.
3. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels elektronischer oder schriftlicher Einladung. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der elektronischen oder schriftlichen Einladung aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei und höchstens sechs Wochen liegen. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

5. Satzungsänderungen sowie Änderungen des Vereinszwecks erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
 6. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von mindestens 5 v.H. der stimmberechtigten Anwesenden beantragt wird.
 7. Anträge können gestellt werden:
 - a) Mitglieder die das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 3 a, 3 b und 3 d),
 - b) vom Vorstand.
 8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 10 v.H. der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
 9. Anträge müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sein. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit Zweidrittelmehrheit bejaht wird.
- Anträge auf Satzungsänderungen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, werden nicht behandelt, Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.
10. Über die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzungen ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen und von dem Versammlungs- bzw. Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 9 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 3 a, 3 b und 3 d), besitzen Stimm- und Wahlrecht. Dieses Recht kann nur persönlich ausgeübt werden.
2. Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
3. Die gesetzlichen Vertreter von jugendlichen Mitgliedern können an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Sie haben kein Stimm-, Wahl- oder Rederecht.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schatzmeister,
 - d) dem Sportwart,
 - e) dem Platzwart,
 - f) einem weiteren Vorstandsmitglied.

2. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Stellvertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.

3. Vorstand im Sinne § 26 BGB sind:

- a) der Vorsitzende,
- b) der stellvertretende Vorsitzende,
- c) der Schatzmeister.

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

4. Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils drei Jahre gewählt.

5. Die Mitgliederversammlung wird durch den ersten Vorsitzenden oder einen durch ihn Beauftragten geleitet.

6. Der Vorstand des Vereins verwaltet das Vermögen des Vereins und leitet dessen Geschäfte, soweit die Erledigung nicht anderen Vereinsorganen vorbehalten ist. Näheres regelt der Haushaltsplan, welcher an die Finanzordnung gebunden ist.

7. Tritt ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlperiode zurück, ernennt der Vorstand kommissarisch bis zur Neuwahl in der nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied. Scheidet der Vorsitzende aus, so bestimmt der Vorstand, welcher seiner Stellvertreter an seine Stelle tritt.

§ 11 Ehrenmitglieder

Durch die Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder werden auf Lebenszeit durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit ernannt. Sie besitzen Stimmrecht und sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit.

§ 12 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder einem Ausschuss angehören dürfen.

2. Die Kassenprüfer haben die Kasse / Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.

3. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und des übrigen Vorstandes.

§ 13 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, dem Landessportbund Berlin e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 27.03.2023 von der Mitgliederversammlung des Vereins TC Rotation Friedrichsfelde e.V. beschlossen worden. Sie ersetzt die am 23.08.2014 errichtete Satzung und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg in Kraft.

Die vorstehende Satzung stimmt mit den unveränderten Bestimmungen der zuletzt eingereichten Satzung sowie den geänderten Bestimmungen entsprechend dem Beschluss über die Satzungsänderung vom 27.03.2023 überein